


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1583	

	30.10.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	19.11.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2019	

**Betreff: IGA Metropole Ruhr 2027
- Modifizierung des Beschlusses zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ aufgrund aktueller Entwicklungen**

Beschlussvorschlag

Die Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ ist entgegen des Beschlusses der Verbandsversammlung am 28.06.2019 (Drucksache Nr. 13/1444-1) ohne Einholung einer verbindlichen Auskunft zur Umsatzsteuerbarkeit der Gesellschafterzuschüsse noch im Jahr 2019 zu gründen.

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Am 28.06.2019 hat die Verbandsversammlung die Gründung einer Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ beschlossen (Drucksache Nr. 13/1444-1). Dieser Beschluss wurde unter den Vorbehalt der Vorlage aller erforderlichen Auskünfte des Finanzamtes gestellt; diese betreffen die Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit gemäß § 60a Abs. 2 Ziff. 1 AO zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft sowie die Klärung, ob die beabsichtigte Finanzierung der Gesellschaft durch sukzessive zu gewährende Gesellschafterzuschüsse in eine offene Kapitalrücklage der IGA 2027 gGmbH nach Auffassung des Finanzamtes Umsatzsteuer auslöst.

Dieser Vorbehalt wurde formuliert, um finanzielle Risiken aus einer etwaige Umsatzsteuerbarkeit der Gesellschafterzuschüsse zu minimieren.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse ist es aus Sicht der Verwaltung dringend geboten, diesen Vorbehalt aufzuheben. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern den Hintergrund und das Erfordernis einer geänderten Vorgehensweise.

2. Sachverhaltsschilderung

Im Anschluss an die erfolgte Beschlussfassung der Verbandsversammlung und der Ratsentscheidungen der Mitgesellschafter informierte die beauftragte Kanzlei abstimmungsgemäß das zuständige Finanzamt Essen-Süd schriftlich über die beabsichtigte Gründung der Durchführungsgesellschaft. Dazu wurden die mit den Mitgesellschaftern erarbeiteten Entwürfe des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftervereinbarung zur Vorabstimmung übermittelt und darüber hinaus ausführliche Informationen zum Zweck, zu den Aufgaben, zum Tätigkeitsspektrum und zur Finanzausstattung durch Gesellschafterzuschüsse der Gesellschaft gegeben. Ziel war es, dem Finanzamt eine Einschätzung des Sachverhaltes überhaupt erst zu ermöglichen und verbindliche Auskünfte hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Durchführungsgesellschaft sowie zur Umsatzsteuerbarkeit der Gesellschafterzuschüsse zu erhalten.

Als Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses kann folgendes festgehalten werden:

- Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen betreffend die Gemeinnützigkeit der Durchführungsgesellschaft werden vom Finanzamt als ausreichend erachtet und akzeptiert.
- Das Finanzamt teilt grundsätzlich die Auffassung, dass Gesellschafterzuschüsse umsatzsteuerfrei sind, hält jedoch im konkreten Fall eine Umsatzsteuerbarkeit der Zahlungen für möglich, da gegebenenfalls angenommen werden könne, die von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen in die Kapitalrücklage seien Gegenleistungen für Sondervorteile, die diesen Gesellschaftern von der IGA 2027 gGmbH gewährt würden.
- Das Finanzamt wird sich erst nach Entscheidung eines beim Bundesfinanzhof (BFH) seit Ende 2017 anhängigen Revisionsverfahrens¹ in einer ähnlich gelagerten Sache verbindlich in Sachen Gesellschaftsgründung IGA gGmbH äußern. Mit einer Entscheidung ist frühestens Mitte 2020 zu rechnen.

3. Weiteres Vorgehen

Angesichts der Situation, dass gegenwärtig keine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes über die umsatzsteuerliche Behandlung der Finanzierungsbeiträge zu erwarten ist, wurde gemeinsam mit der Kanzlei Aulinger und den Beteiligungssteuerungen der Mitgesellschafter das weitere Vorgehen besprochen. Dabei wurden die beiden Aspekte – die dringend erforderliche zeitnahe Gründung der Durchführungsgesellschaft und eine Minimierung des Risikos der Zahlung von Umsatzsteuer auf die Gesellschafterzuschüsse – gleichermaßen berücksichtigt.

¹ Es geht hierbei um die Revision gegen ein Urteil des saarländischen Finanzgerichts, wonach Zuschüsse einer Stadt an einen zur Erbringung von Fremdenverkehrsleistungen gegründeten Verein als umsatzsteuerpflichtig anzusehen seien, obwohl Nutznießer der Leistungen des Vereins nicht die Stadt selbst, sondern Dritte sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor, wenn die Zahlung des Gesellschafters erfolgt, damit die Gesellschaft bestimmte Leistungen erbringt, die im Interesse des Zuschussgebers liegen. Nur wenn die Zahlung lediglich dazu bestimmt ist, ganz allgemein die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, liegt kein Leistungsaustausch vor. Die Grundform einer Zuwendung, die dazu dient, der Gesellschaft die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, ist die Einzahlung des Stammkapitals durch ihre Gesellschafter.

Deshalb wurde die Möglichkeit geprüft, die Gesellschafterzuschüsse nicht wie bisher geplant in die Kapitalrücklage, sondern in das Stammkapital der Gesellschaft einzuzahlen.

Dabei war zu berücksichtigen, dass eine Einzahlung der Gesellschafterzuschüsse in das Stammkapital diese aus haushaltsrechtlicher Sicht als investive Zuschüsse qualifizieren würde. Zwei der Kommunen, die als Gesellschafter an der IGA gGmbH beteiligt sein werden, nehmen am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil, was u. a. eine strenge Deckelung des Investitionshaushaltes bedeutet.

Der Ansatz, die Finanzierung der IGA gGmbH allein über Einlagen in das Stammkapital sicherzustellen, mag im Hinblick auf die Umsatzsteuerfreiheit der Zahlungen der sicherste Weg sein, jedoch gibt es keinen verlässlichen Rechtssatz, der besagt, dass Einzahlungen eines Gesellschafters auf das Stammkapital einer GmbH zwingend umsatzsteuerfrei sind. Somit ist über diesen Weg Sicherheit ebenfalls nur über eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zu erlangen.

4. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Eine weitere Verschiebung der Gesellschaftsgründung bedeutet auf der Sachebene, dass zwingend erforderliche Entscheidungen zum Beispiel über die in der Vorbereitung befindlichen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerbe durch die Gesellschaftsgremien nicht getroffen werden können. Darüber hinaus ist es notwendig, die Gesellschaft personell und finanziell auszustatten sowie strukturell zu organisieren, um das Projekt „IGA Metropole Ruhr 2027“ weiter voran zu bringen.

Aus finanzieller Sicht ist ebenfalls Dringlichkeit geboten, denn alle Tätigkeiten zur Vorbereitung der IGA Metropole Ruhr 2027 werden bis zur Gesellschaftsgründung aus finanziellen und personellen Ressourcen des RVR „gestemmt“; diese ohne Zeitverzug aus Gesellschaftsvermögen zu finanzieren, ist ein nicht zu vernachlässigender Aspekt.

Die Einzahlung von Gesellschafterzuschüssen in die Kapitalrücklage zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes entspricht der bisherigen Praxis beim RVR und bei den beteiligten Kommunen und wurde bisher bei Betriebsprüfungen von Beteiligungsgesellschaften des RVR nicht beanstandet. Darüber hinaus spricht eine Vielzahl von Argumenten dafür, dass den Gesellschafterzuschüssen keine individuellen Interessen des jeweiligen Gesellschafters gegenüberstehen und die Finanzierung der IGA 2027 gGmbH der Förderung von regionalen Interessen dient. Die Ausrichtung einer Internationalen Gartenausstellung besteht in erster Linie in der Erfüllung des dem RVR durch Gesetz erteilten überkommunalen Auftrags zur regionalen Wirtschaftsförderung, zum regionalen Standortmarketing sowie der regionalen Tourismusförderung und der Öffentlichkeitsarbeit für die Metropole Ruhr. Die IGA 2027 ist damit Teil des Strukturwandels und der Förderung eines positiven Bildes der Metropole Ruhr im nationalen und internationalen Umfeld.

Aufgrund der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung empfiehlt die Verwaltung die Gründung der Gesellschaft noch in 2019 ohne vorherige Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes.

Sollte die Finanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt die Gesellschafterzuschüsse tatsächlich als einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch werten, beträgt die hieraus resultierende Steuerlast rd. 6,2 Mio. €. Diese Steuerlast könnte u. a. eine höhere finanzielle Beteiligung der kommunalen Gesellschafter oder aber Leistungseinschränkungen innerhalb der IGA 2027 gGmbH in entsprechender Größenordnung bedeuten.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 6300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. D

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	1.535.000	1.509.000	1.509.000	1.509.000	1.509.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	1.535.000	1.509.000	1.509.000	1.509.000	1.509.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	2.064.000	2.064.000	2.064.000	2.064.000	2.064.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	2.064.000	2.064.000	2.064.000	2.064.000	2.064.000
Abweichungen ¹	-529.000	-555.000	-555.000	-555.000	-555.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle; Kostenträger; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die eingeplanten Finanzbeiträge des RVR zur Abdeckung des Ausfallrisikos werden erst für die Jahre 2026, 2027 und 2028 eingeplant. Hieraus ergeben sich Veränderungen zur bisherigen Veranschlagung im Haushaltsplan.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
 Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gössinger, Do-reen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	